

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Lehrpläne der Meisterschulen, der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkerschulen erlassen und die Verordnung über die Lehrpläne der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und über den Lehrplan der Bauhandwerkerschulen aufgehoben wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Meisterschulen, der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkerschulen

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2008, insbesondere dessen §§ 6, 58 und 59, sowie
2. des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,

wird verordnet:

§ 1. (1) Für die nachstehend genannten Meisterschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Meisterschule für Malerei und verbundene Gewerbe (Anlagen A und A.1.1)
2. Meisterschule für Tischler (Anlagen A und A.1.2)
3. Meisterschule für Drechsler (Anlagen A und A.1.3)
4. Meisterschule für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger (Anlagen A und A.1.4)
5. Meisterschule für Müller, Bäcker und Konditoren (Anlagen A und A.1.5)
6. Meisterschule für Kommunikations-Design (Anlagen A und A.1.6)
7. Meisterschule für Tischlereitechnik und Raumgestaltung (Anlagen A und A.2.1)
8. Meisterschule für Kunst und Gestaltung (Anlagen A und A.2.2)

(2) Für die nachstehend genannten Werkmeisterschulen (einschließlich der Werkmeisterschulen für Berufstätige) werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen (Anlagen B und B.1)
2. Werkmeisterschule für Berufstätige für Holztechnik (Anlagen B und B.2)
3. Werkmeisterschule für Berufstätige für Bio- und Lebensmitteltechnologie (Anlagen B und B.3)
4. Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie und Umwelttechnik (Anlagen B und B.4)
5. Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik (Anlagen B und B.5)
6. Werkmeisterschule für Berufstätige für Industrielle Elektronik (Anlagen B und B.6)
7. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau (Anlagen B und B.7)
8. Werkmeisterschule für Berufstätige für Installations- und Gebäudetechnik (Anlagen B und B.8)

9. Werkmeisterschule für Berufstätige für Kunststofftechnik (Anlagen B und B.9)
10. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Betriebstechnik (Anlagen B und B.10)
11. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Automatisierungstechnik (Anlagen B und B.11)
12. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik (Anlagen B und B.12)
13. Werkmeisterschule für Berufstätige für Halbleitertechnologie (Anlagen B und B.13)
14. Werkmeisterschule für Berufstätige für Papierindustrie (Anlagen B und B.14)
15. Werkmeisterschule für Berufstätige für Schuhindustrie (Anlagen B und B.15)
16. Werkmeisterschule für Berufstätige für Informationstechnologie (Anlagen B und B.16)
17. Werkmeisterschule für Berufstätige für Mechatronik (Anlagen B und B.17)
18. Werkmeisterschule für Hüttenindustrie (Anlagen B und B.18)

(3) Für die Bauhandwerkerschulen wird der in der Anlage C enthaltene Lehrplan (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen.

§ 2. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese durch die Schulbehörde zu erlassen.

§ 3. Die Unterrichtsgegenstände der in den Anlagen zu dieser Verordnung enthaltenen Lehrpläne werden, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007, erfasst sind, in die in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen sowie in den Rubriken „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafeln der Lehrpläne angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlagen 1 bis 6 des genannten Bundesgesetzes erfasst sind, wird in den Stundentafeln die Lehrverpflichtungsgruppe in Klammern gesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) wie folgt in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6, § 2, § 3 sowie die Anlagen A, A.1.1, A.1.2, A.1.3, A.1.4, A.1.5 und A.1.6 treten jeweils mit 1. September 2008 in Kraft;
2. § 1 Abs. 1 Z 7 und 8, § 1 Abs. 3, die Anlagen A.2.1, A.2.2 und C treten jeweils hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2008 sowie hinsichtlich der weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft;
3. § 1 Abs. 2 Z 1 bis 18, die Anlagen B, B.1, B.2, B.3, B.4, B.5, B.6, B.7, B.8, B.9, B.10, B.11, B.12, B.13, B.14, B.15, B.16, B.17 und B.18 treten hinsichtlich des 1. Semesters mit 1. September 2008, hinsichtlich des 2. Semesters mit 1. Februar 2009 und hinsichtlich der weiteren Semester jeweils semesterweise aufsteigend in Kraft.

Artikel 2

Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und über den Lehrplan der Bauhandwerkerschulen aufgehoben wird

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2008, insbesondere dessen §§ 6, 58 und 59, sowie
2. des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,

wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und über den Lehrplan der Bauhandwerkerschulen, BGBl. Nr. 566/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 56/2001, sowie die Anlagen zu dieser Verordnung treten wie folgt außer Kraft:

1. die Anlagen A.1, A.2, A.3, A.4, A.5, A.6, A.7, A.8, A.9, A.10, A.11, A.12, A.13, A.14, A.15 sowie A.16 treten hinsichtlich des 1. Semesters mit Ablauf des 31. August 2008, hinsichtlich des 2. Semesters mit Ablauf des 31. Jänner 2009 sowie hinsichtlich der weiteren Semester semesterweise auslaufend außer Kraft;

2. die Anlage B tritt hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des 31. August 2008, hinsichtlich der 2. Klasse mit Ablauf des 31. August 2009 sowie hinsichtlich der 3. Klasse mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

Artikel 3

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen A, B und C jeweils unter Abschnitt IV enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, bekannt gemacht.